

Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.
Universität Wien – Juridicum
Institut für Staats-
und Verwaltungsrecht

Rechtsgutachten

zum UVP-Verfahren betreffend Bauvorhaben „Hotel InterContinental“, „WEV“ und
„Heumarktgebäude“, derzeit anhängig beim Bundesverwaltungsgericht
zur ZI W104 2211511-1

erstattet für die

Auftraggeberin:
WertInvest Hotelbetriebs GmbH

vertreten durch
Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH

von
Priv.-Doz. Dr. Wolfgang WESSELY, LL.M.
Universität Wien

März 2019

Inhalt

I.	Gutachtensauftrag	3
II.	Maßgebliche Rechtsgrundlagen	4
III.	Sachverhalt.....	4
IV.	Gang der Untersuchung	5
V.	Zulässigkeit und Folgen der Zurückziehung verfahrenseinleitender Anträge	5
A.	Regel	5
B.	Ausnahmen	6
C.	Anwendung auf den konkreten Fall	9
D.	Amtswegige Einleitung eines Feststellungsverfahrens durch das Verwaltungsgericht?.....	9
E.	Zulässigkeit der Vorschreibung einer eidesstattlichen Erklärung	10
VI.	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.....	11

I. Gutachtensauftrag

Ich wurde von der rechtsfreundlichen Vertreterin der Auftraggeberin ersucht, zu den Rechtsfragen eine rechtsgutachterliche Stellungnahme abzugeben,

- ob bzw bis zu welchem Zeitpunkt die Zurückziehung eines UVP-Feststellungsantrages durch den antragstellenden Projektwerber in einem Beschwerdeverfahren vor dem BVwG zulässig ist.
- welche verfahrensrechtlichen Konsequenzen die Zurückziehung eines UVP-Feststellungsantrages durch den antragstellenden Projektwerber in einem Beschwerdeverfahren vor dem BVwG nach sich zieht.
- ob, unter welchen Umständen bzw auf welcher Rechtsgrundlage ein Beschwerdeverfahren vor dem BVwG trotz Zurückziehung des UVP-Feststellungsantrages durch den antragstellenden Projektwerber fortgeführt werden darf.
- ob durch die Fortführung und inhaltliche Entscheidung trotz Zurückziehung des Antrages durch den Projektwerber verfassungsgesetzlich oder einfachgesetzlich gewährte Rechte des Projektwerbers verletzt werden und um welche es sich handelt.
- die Aufforderung zur Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung zulässig ist.

Hiezu wurden mir seitens der Auftraggeber folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- UVP-Bescheid der Wiener Landesregierung vom 16. Oktober 2018, 834962/2018;
- Beschwerdemitteilung vom 7. Jänner 2019;
- Beschwerdebeantwortung vom 22. Jänner 2019;
- Stellungnahme der Wiener Landesregierung vom 23. Jänner 2019, eRecht-61746/2019;
- Zurückziehung des UVP-Antrags vom 15. Februar 2019;
- Stellungnahme der Auftraggeberin vom 4. März 2019;
- Verfügung des BVwG vom 5. März 2019 (Parteiengehör);
- Verfügung des BVwG vom 8. März 2019 (Parteiengehör);
- Beschluss des BVwG vom 12. März 2019, W104 2211511-1/27Z.

II. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

§ 3 Abs 7 UVP-G 2000

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. [...]

§ 13 Abs 7 AVG

Anbringen können in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

III. Sachverhalt

Aus den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt sich folgender, für die Beantwortung der gestellten Fragen relevante Sachverhalt:

Mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2017, ergänzt durch weitere Schriftsätze, beantragte die Auftraggeberin bei der Wiener Landesregierung die Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens betreffend das Bauvorhaben „Hotel InterContinental“, „WEV“ und „Heumarktgebäude“. Mit Bescheid vom 16. Oktober 2018, 834962/2018, stellte die Wiener Landesregierung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den gestellten Antrag und unter Vorschreibung einer Verwaltungsabgabe fest, dass für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei.

Gegen diesen Bescheid erhoben einige Einzelpersonen sowie die Umweltorganisation „Alliance for Nature“ Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Nach Beschwerdemitteilung und einem darauffolgenden Schriftsatzwechsel zog die Auftraggeberin mit Schriftsatz vom 15. Februar 2019 den Antrag auf Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens zurück. Bezugnehmend auf einen Antrag der Auftraggeberin vom 4. März 2019, das BVwG möge den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und das Verfahren zur Einstellung bringen, forderte das Verwaltungsgericht die Auftraggeberin auf, ihm mitzuteilen ob das verfahrensgegenständliche Vorhaben weiterverfolgt werden solle oder nicht. Unter anderem solle dies durch Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung untermauert werden.

Mit Beschluss vom 12. März 2019, W104 2211511-1/27Z, wies das BVwG die Anträge der Auftraggeberin, den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben und das Verfahren zur Einstellung zu bringen, eine mündliche Verhandlung abzubauen und den bestellten Sachverständigen zu entheben, ab (Spruchpunkt I). Ferner fasste es den Beschluss, dass den mit den angeführten Anträgen jeweils verbundenen Anträgen auf selbständigen beschlussmäßigen Abspruch zu den Anträgen durch den gegenständlichen Beschluss nachgekommen würde (Spruchpunkt II). Unter einem hielt es unter dem Titel „Hinweis“ fest, dass gegen diesen Beschluss eine abgesonderte Beschwerde an den VfGH bzw eine abgesonderte Revision an den VwGH nicht zulässig sei.

IV. Gang der Untersuchung

Die Beantwortung der oben wiedergegebenen Fragen setzt zunächst eine Klärung voraus, ob bzw bis zu welchem Zeitpunkt Parteien generell über verfahrenseinleitende Anträge disponieren können (V.A.). Darauf aufbauend gilt es zu klären, ob für Verfahren dann anderes anzunehmen ist, wenn diese nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen eingeleitet werden können (V.B.). Schlussendlich ist der Frage nachzugehen, ob im konkreten Verfahren (auch) von einer amtswegigen Verfahrenseinleitung durch die belangte Behörde ausgegangen werden kann (V.C.) bzw ob eine solche Möglichkeit auch dem Verwaltungsgericht offensteht (V.D.). Vom Gesagten losgelöst ist der Frage nachzugehen, ob die Aufforderung zur Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung zulässig ist (V.E.).

V. Zulässigkeit und Folgen der Zurückziehung verfahrenseinleitender Anträge

A. Regel

Gemäß 13 Abs 7 AVG idF BGBl I 1998/158 können verfahrenseinleitende Anträge – soweit die Verwaltungsvorschriften nicht Abweichendes bestimmen – in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Die Zurückziehung eines Antrages ist nach stRsp so lange zulässig, als dieser noch unerledigt ist, im Fall eines (hier relevanten) auf die Erlassung eines Bescheids gerichteten Verfahrens daher bis zur

Bescheiderlassung bzw (im Fall einer erhobenen Bescheidbeschwerde) bis zur Erlassung der das verwaltungsgerichtliche Verfahren abschließenden Entscheidung¹.

Die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags bewirkt den Wegfall der Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheides.² Ein bei ihr anhängiges Verfahren ist formlos einzustellen.³ Befindet sich das Verfahren hingegen infolge einer Beschwerde gegen den den Antrag erledigenden Bescheid bereits auf der Ebene des Verwaltungsgerichts, zieht die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags die (nachträgliche) Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides wegen Wegfall der behördlichen Zuständigkeit nach sich.⁴ Ein solcher rechtswidrig gewordener Bescheid wird aber nicht durch die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages quasi unter einem beseitigt, sondern muss vielmehr durch das Verwaltungsgericht ersatzlos aufgehoben werden.⁵

Die Nichtbeachtung dieser Grundsätze belastet die verfahrensabschließende Entscheidung mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde⁶ bzw des Verwaltungsgerichts. Damit geht eine Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter einher.⁷

B. Ausnahmen

Die genannten Rechtsfolgen treten freilich nur dann ein, wenn die Behörde die Führung des Verfahrens und Erlassung des Bescheides nicht gleichzeitig auf einen weiteren Antrag stützen kann⁸ bzw das Verfahren nicht (auch) von Amts wegen eingeleitet wurde⁹. Basiert ein Verfahren daher auch auf einem weiteren Antrag oder wurde es auch amtswegigen eingeleitet, steht eine Antragszurückziehung seiner

¹ Vgl VwGH 16.8.2017, Ro 2017/22/0005.

² VwGH 31.1.2019, Ra 2018/22/0086.

³ VwSlg 18.769 A/2014.

⁴ VwGH 31.1.2019, Ra 2018/22/0086.

⁵ VwGH 31.1.2019, Ra 2018/22/0086.

⁶ VwGH 31.1.2019, Ra 2018/22/0086.

⁷ Vgl statt aller *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹¹ (2016) Rz 952 mwN.

⁸ Etwa Antragstellung auf die Durchführung des Feststellungsverfahrens durch den Projektwerber und des Umweltschutzanwalts. Vgl auch VwGH 20.11.2018, Ra 2017/05/0300.

⁹ Vgl VwGH 20.11.2018, Ra 2017/05/0300 („Beitritt“ eines betreibenden Gläubigers zu einem amtswegig eingeleiteten Vollstreckungsverfahren).

Fortführung sowie einer inhaltlichen Behandlung zulässiger Beschwerden nicht im Wege.

Die amtswegige Einleitung von Administrativverfahren ist idR¹⁰ (so auch im gegenständlichen Zusammenhang) an keine besonderen Formvorschriften gebunden¹¹, sodass insbesondere auch bloß interne Akte sowie die Durchführung bestimmter (wenn auch ihrerseits formloser) Ermittlungsschritte grundsätzlich die Annahme einer amtswegigen Verfahrenseinleitung tragen können. Unabdingbare Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass aus einem eindeutigen Verhalten der Behörde bei objektiver Betrachtung klar¹² die amtswegige (!) Einleitung eines bestimmten Verfahrens oder mehrerer bestimmter Verfahren hervorgeht¹³. Die Annahme einer amtswegigen Verfahrenseinleitung steht und fällt daher damit, ob sich ein einschlägiger Willensakt der Behörde bei objektiver Betrachtungsweise aus einem konkreten, wenn auch formlosen Verwaltungshandeln ableiten lässt.¹⁴

Gleiches nimmt die Rsp des VwGH auch dann an, wenn die Behörde im Fall eines sowohl auf Antrag als auch amtswegigen einleitbaren Verfahrens zu Unrecht vom Vorliegen eines Antrags¹⁵ oder vom Bestehen einer Antragslegitimation¹⁶ ausgeht. Abermals ist es die (vom Irrtum¹⁷ der Behörde abstrahierte) objektive Betrachtung des Verfahrensablaufs, die die Annahme einer amtswegigen Verfahrenseinleitung trägt. Diesen Umstand verkennt das BVwG in seinem Beschluss vom 12. März 2019.

Ein in diesem Sinn objektiv erkennbarer Wille der Behörde, ein Administrativverfahren von amtswegen einzuleiten, ist deshalb in Verfahren, die auch auf Antrag eingeleitet werden können, von zentraler Bedeutung, weil andernfalls jede (zumindest zulässige) Antragstellung – gleichsam in Form eines Automatismus – zur amtswegigen Einleitung eines Verfahrens führen würde. Nicht nur, dass die Entscheidung über die amtswegige

¹⁰ *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 39 Rz 6 mwN.

¹¹ VwGH 22. 7. 1999, 99/12/0061.

¹² Vgl auch *Wessely*, Eckpunkte der Parteistellung (2008) 215: zweifelsfrei“.

¹³ ZB VwGH 24.3.1998, 97/05/0258; 28.3.2000, 98/05/0216; 21.6.2007, 2006/07/0096.

¹⁴ ZB VwGH 29.11.2005, 2002/12/0158; 19.6.2018, Ra 2018/03/0023.

¹⁵ VwGH 14.5.1991, 90/11/0218.

¹⁶ VwGH 29.11.2018, Ra 2016/06/0034.

¹⁷ Auf diesen nehmen beide zitierten Judikate ausdrücklich Bezug.

Einleitung eines Verfahrens solcherart auf Parteien übertragen würde¹⁸, würde mit dieser Koppelung dem Antragsteller die in § 13 Abs 7 AVG statuierte Möglichkeit genommen, über seinen Antrag zu disponieren. Eine solche, von der genannten Bedarfsbestimmung iSd Art 11 Abs 2 Satz 2 B-VG abweichende Bestimmung dürfte im Übrigen nur getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.¹⁹ Soweit der Gesetzgeber aber eine derartige Regelung treffen will, liegt es an ihm, dies hinreichend deutlich zu machen.

Sieht eine gesetzliche Regelung eine Verfahrenseinleitung sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen vor, kommen praktisch neben Verfahren, die ausschließlich auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet werden, auch solche in Betracht, deren Einleitung auf beide Arten erfolgte. Dabei steht der Umstand, dass bereits eine amtswegige Einleitung erfolgte, einem dahingehenden Antrag ebenso wenig entgegen²⁰, wie umgekehrt das Vorliegen eines Antrags eine (auch) amtswegige Verfolgung der Sache hindert. In beiden Fällen muss die entsprechende, eine solche Annahme tragende Prozesshandlung während der Anhängigkeit des Verfahrens gesetzt werden. Nach Beendigung eines Verfahrens – insbesondere durch Eistellung²¹ – scheidet eine derartige „Übernahme“ aus; die Verfahrenskontinuität geht unter.

Von welcher Situation im Einzelfall auszugehen ist, ist anhand des objektiv betrachteten Verfahrensablaufs zu ermitteln. Aus der Tatsache der Erlassung eines Feststellungsbescheides alleine kann daher nicht geschlossen werden, dass auch eine amtswegige Verfahrenseinleitung erfolgte. Dies besonders in jenen Fällen, in denen die Behörde unter Zugrundelegung des Legalitätsprinzips²² nicht zur amtswegigen Einleitung verpflichtet und berechtigt gewesen wäre.

¹⁸ Die amtswegige Einleitung des Verfahrens fußte diesfalls (für die Behörde nicht verhinderbar) nicht auf einem Willensakt der Behörde, sondern auf einer Prozesshandlung einer Partei.

¹⁹ Vgl dazu *Wessely*, Eckpunkte der Parteistellung (2008) 17 ff.

²⁰ VwGH 20.11.2018, Ra 2017/05/0300.

²¹ Für amtswegig eingeleitete Verfahren gilt auch hier, dass die Einstellung grundsätzlich an keine Formvorschriften gebunden ist (VwGH 21.10.2005, 2002/12/0294).

²² VwGH 27.1.2011, 2010/09/0053

C. Anwendung auf den konkreten Fall

Im konkreten Fall erging der angefochtene Bescheid ausdrücklich in Erledigung des Antrags der Auftraggeberin. Anhaltspunkte dafür, dass die belangte Behörde (auch) von Amts wegen ein Feststellungsverfahren einleiten wollte, lassen sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen; mehr noch lässt die Stellungnahme der belangten Behörde vom 23. Jänner 2019 erkennen, dass sie auch von keiner Notwendigkeit der Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs 7 UVP-G ausging. Die amtswegige Einleitung eines solchen Verfahrens war hier seitens der belangten Behörde daher offenkundig weder intendiert noch lässt sich eine derartige Intention aus dem Verfahrensgang ableiten. Gleichermaßen liegt evident kein Irrtum der belangten Behörde über das Vorliegen eines Antrags oder einer Antragslegitimation vor, sodass auch aus der oben wiedergegebenen Rsp des VwGH nichts gewonnen werden kann.

Davon ausgehend liegt es aber bis zur Erlassung der das verwaltungsgerichtliche Verfahren abschließenden Entscheidung an der Antragstellerin, über den verfahrenseinleitenden Antrag zu disponieren. In prozessualer Hinsicht gilt daher das unter A. Gesagte.

D. Amtswegige Einleitung eines Feststellungsverfahrens durch das Verwaltungsgericht?

Bleibt abschließend der Frage nachzugehen, ob die Möglichkeit einer amtswegigen Einleitung auch einem Verwaltungsgericht zukommen kann. Einer solchen Annahme steht zunächst die Tatsache entgegen, dass ein dafür erforderliche Willensakt (siehe oben B.) seitens des BVwG erst nach Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags durch die Auftraggeberin erfolgt wäre. In diesem Zeitpunkt bestand aber keine Möglichkeit mehr, das Verfahren unter Wahrung seiner Kontinuität fortzusetzen (siehe oben B.). Darüber hinaus räumt § 3 Abs 7 UVP-G die Möglichkeit zur amtswegigen Einleitung ausschließlich der „Behörde“, mithin der Landesregierung ein. Eine entsprechende Befugnis des Verwaltungsgerichts lässt sich weder aus dem UVP-G noch aus dem VwGVG ableiten. Zumal auch keine andere Rechtsgrundlage ersichtlich ist, scheidet eine amtswegige Einleitung des gegenständlichen Feststellungsverfahrens durch das BVwG aus.

Dieser Befund wird durch die – durch die Verfassung vorgegebene – Aufgabenstellung der Verwaltungsgerichte im öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzgefüge untermauert. So handelt es sich bei ihnen um zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit, nicht jedoch zur Führung der Verwaltung berufene Einrichtungen. Mit diesem Wesen ist es aber – nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung – unvereinbar, dass es sich beim Verwaltungsgericht um jene Behörde handelt, die ihrerseits über die amtswegige Einleitung von Verwaltungsverfahren befindet und unter Umgehung der Verwaltungsbehörde bestimmte Verfahren amtswegig einleitet²³.

Umgelegt auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass es dem BVwG verwehrt ist, von sich aus ein Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G einzuleiten oder aber ein diesbezügliches, auf Antrag eingeleitetes und durchgeführtes Verfahren in ein amtswegiges überzuleiten.

E. Zulässigkeit der Vorschreibung einer eidesstattlichen Erklärung

Bezugnehmend auf die Verfügungen des BVwG vom 5. und 8. März 2019 ist schließlich zu klären, ob dem BVwG die Befugnis zukommt, von der Auftraggeberin die Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung zur Frage der weiteren Verfolgung des Projekts zu fordern.

Mit dieser verfahrensleitenden Verfügung nimmt des BVwG offenbar Bezug auf die einschlägige Rsp zur Zulässigkeit der amtswegigen Einleitung eines Feststellungsverfahrens.²⁴ Dieser zufolge kommt eine solche Einleitung in Betracht, wenn sich einem Projekt die für die Bewertung der UVP-Pflicht maßgeblichen Kriterien entnehmen lassen und ein auf die Durchführung des konkreten Vorhabens gerichteter Wille des Projektwerbers vorliegt. Tut der Projektwerber bis zum Abschluss des Verfahrens kund, den Verwirklichungswillen aufzugeben, fallen die Voraussetzungen für die (auch amtswegige) Feststellung weg²⁵. Auf eine Feststellung hinauslaufen der

²³ Nicht ausgeschlossen ist damit die (hier nicht relevante) Möglichkeit eines VwG, im Fall eines bei ihm anhängigen materiengesetzlichen Genehmigungsverfahrens (und damit als iwS „mitwirkende Behörde“) bei der zuständigen UVP-Behörde nach § 3 Abs 7 UVP-G die Einleitung eines Feststellungsverfahrens zu beantragen.

²⁴ Vgl dazu *Ennöckl* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ (2013) § 3 Rz 47.

²⁵ US 20.10.1999, 8/1999/2-51.

Anträge sind zurückzuweisen²⁶ und amtswegige eingeleitete Verfahren einzustellen. Befindet sich das Verfahren im Beschwerdestadium, sind entsprechende Bescheide ersatzlos zu beheben und ist die Einstellung des Verfahrens zu verfügen.²⁷ Das zur Zurückziehung von Anträgen Gesagte gilt sinngemäß.

Ob ein Projektwerber den Verwirklichungswillen aufgibt, ist – dem Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel entsprechend – durch alle geeigneten, verfügbaren und zulässigen Beweismittel zu klären. Dabei kann neben der Zurückziehung aller entsprechenden verfahrenseinleitenden Anträge (und damit dem Verhalten der Partei) auch einer Parteienerklärung Bedeutung zukommen. Wie jedes Beweismittel unterliegen auch derartige Angaben der freien Beweiswürdigung und kann eine herausragende Stellung sog „eidesstattlicher Erklärungen“ vor dem Hintergrund des positiven Rechts nicht erkannt werden. Wenngleich die Partei immer dort eine Mitwirkungspflicht trifft, wo alleine sie für die Sachverhaltsaufklärung wesentliche Umstände beisteuern kann, kann eine Verpflichtung zur Abgabe eidesstattlicher Erklärungen weder aus dem UVP-G noch aus dem AVG abgeleitet werden.

VI. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass

- eine Zurückziehung verfahrenseinleitende Anträge bis zur Erlassung der das verwaltungsgerichtliche Verfahren abschließenden Entscheidung zulässig ist und den Wegfall der Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheides bewirkt. Befindet sich das Verfahren im Stadium der Beschwerde, hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und der Einstellung des Verfahrens zu verfügen. Trotz Wegfalls der Zuständigkeit ergehende Entscheidungen sind mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der Behörde bzw des VwG belastet.
- ein Feststellungsverfahren vor dem BVwG trotz Zurückziehung des Antrags dann fortgesetzt werden darf, wenn der angefochtene Bescheid entweder auf

²⁶ *Altenburger* in *Altenburger/N.Raschauer* (Hrsg), *Umweltrecht – Kommentar* (2014), UVP-G § 3 Rz 68; *Ennöckl* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ (2013) § 3 Rz 47.

²⁷ *Altenburger* in *Altenburger/N.Raschauer* (Hrsg), *Umweltrecht – Kommentar* (2014), UVP-G § 3 Rz 68.

einem weiteren Antrag beruht oder das Verwaltungsverfahren (auch) von Amts wegen eingeleitet wurde. Eine Möglichkeit des BVwG, amtswegige ein Feststellungsverfahren einzuleiten, besteht nicht.

- die Aufforderung zur Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung keine ausdrückliche gesetzliche Deckung findet.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several vertical strokes and a wavy line at the bottom, possibly representing the initials 'HWA'.

Wien, 15. März 2019